

# Bundesgesetz über die Ausgabe von Pfandbriefen

Änderung vom 19. März 1982

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. August 1981<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

## I

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1930<sup>2)</sup> über die Ausgabe von Pfandbriefen wird  
wie folgt geändert:

### *Titel*

Pfandbriefgesetz (PFG)

### *Art. 8 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> In jedem Pfandbrief ist die Laufzeit anzugeben. Ist der Pfandbrief Bestandteil einer durch Auslösung tilgbaren Anleihe, so ist ausserdem der Tilgungsplan anzugeben.

<sup>2</sup> Die Pfandbriefzentralen können bei der Emission die vorzeitige Rückzahlung des Pfandbriefes vorsehen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist mindestens drei Monate.

### *Art. 32 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Eidgenössische Bankenkommision kann die Neuschätzung der Grundstücke verlangen, wenn sich der Geldwert oder die sonstigen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erheblich ändern.

### *Art. 39*

III. Eidgenössische Bankenkommision

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Bankenkommision überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes.

<sup>1)</sup> BBl 1981 III 197

<sup>2)</sup> SR 211.423.4

<sup>2</sup> Die Artikel 23<sup>bis</sup>, 23<sup>ter</sup> Absätze 1–3 und 24 des Bankengesetzes<sup>1)</sup> gelten sinngemäss.

<sup>3</sup> Erhält die Bankenkommission Kenntnis von Widerhandlungen nach den Artikeln 45 und 46 dieses Gesetzes, benachrichtigt sie unverzüglich das Eidgenössische Finanzdepartement.

*Art. 40*

IV. Aushändigung der Deckungswerte

<sup>1</sup> Die Bankenkommission kann die Aushändigung der Deckungswerte verfügen, wenn eine Pfandbriefzentrale oder eine Kreditanstalt, die einer Pfandbriefzentrale Darlehen schuldet, wiederholt Vorschriften schwer verletzt oder wenn das Vertrauen in sie ernsthaft beeinträchtigt ist.

<sup>2</sup> Sie verwaltet die Deckungswerte als Treuhänder auf Kosten der Pfandbriefzentrale oder Kreditanstalt so lange, bis der ordnungsgemässe Zustand oder das Vertrauen wiederhergestellt ist.

*Art. 41*

V. Entzug der Ermächtigung

Widersetzt sich eine Pfandbriefzentrale wiederholt den von der Aufsichtsbehörde angeordneten Massnahmen, so kann die Bankenkommission dem Bundesrat beantragen, ihr die Ermächtigung zur Pfandbriefausgabe zu entziehen.

*Art. 42*

VI. Überprüfung a. der Pfandbriefzentralen

Das Sekretariat der Bankenkommission prüft alljährlich bei den Pfandbriefzentralen, ob die Jahresrechnung nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften entspricht und ob dieses Gesetz eingehalten worden ist.

*Art. 43*

b. der Mitglieder

<sup>1</sup> Die Revisionsstellen nach dem Bankengesetz<sup>1)</sup> prüfen bei der Revision der Mitglieder der Pfandbriefzentralen das Pfandregister und die Darlehensdeckung. Sie halten das Ergebnis im Revisionsbericht fest.

<sup>2</sup> Kantonalbanken, die nach Artikel 18 Absatz 2 des Bankengesetzes<sup>1)</sup> von der Revision durch eine ausserhalb des Unternehmens stehende Revisionsstelle befreit sind, werden von der eigenen Kontrollstelle geprüft.

<sup>1)</sup> SR 952.0

<sup>3</sup> Die Revisionsstellen und die Kontrollstellen der Kantonalbanken teilen die Prüfungsergebnisse der beteiligten Pfandbriefzentrale mit.

*Art. 47 Abs. 2*

<sup>2</sup> Verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde ist das Eidgenössische Finanzdepartement.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 19. März 1982

Der Präsident: Dillier

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 19. März 1982

Die Präsidentin: Lang

Der Protokollführer: Zwicker

Datum der Veröffentlichung: 30. März 1982<sup>1)</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 28. Juni 1982

7989

<sup>1)</sup> BBl 1982 I 860

## **Bundesgesetz über die Ausgabe von Pfandbriefen Änderung vom 19. März 1982**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1982
Date	
Data	
Seite	860-862
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 591

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.